



Satzung des Hessischen Leichtathletik-Verbandes e.V.

beschlossen durch den Verbandstag am 14.11.2026 in Stadtallendorf.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Änderungen im Vergleich zur aktuell gültigen Fassung sind **fett** markiert. Anmerkungen zu den Änderungen werden in *blau-kursiv* in den Text eingefügt.

Präambel

Bei **alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform** ist **immer gleichzeitig auch die weibliche und die diverse gemeint**. Aus Gründen der **besseren Lesbarkeit** wird für **Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsinhabern** auf eine **Mehrfachbezeichnung verzichtet**.

Vereinheitlichung der Präambel in den Satzungen und Ordnungen

Der Hessische Leichtathletik-Verband e.V. (HLV) bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild. Er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von **Gewalt entschieden** entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter, die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und die Inklusion. Er bekennt sich zu seiner Verantwortung für einen zeitgemäßen Umwelt- und Naturschutz im und durch den Sport. Er bekämpft jede Art von Manipulation und Doping im Sport und tritt dieser entschieden entgegen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Hessische Leichtathletik-Verband (**HLV**) ist die Organisation der Leichtathletik treibenden Vereine im Land Hessen der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Er ist Mitglied im Deutschen Leichtathletik-Verband (DLV) und im Landessportbund Hessen (lsb h).
- (3) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Grundsätze und Aufgaben



- (1) Der HLV ist die Organisation zur Pflege, Entwicklung und Förderung der Leichtathletik in allen ihren Ausprägungen **in** Hessen.
- (2) Der HLV hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 1. Die einheitliche Ausrichtung der Leichtathletik im Gebiet des HLV in Übereinstimmung mit den Zielen, Regeln und Bestimmungen des Deutschen Leichtathletik-**Verbandes**,
 2. **die Terminfestlegung** und Ausrichtung von Veranstaltungen im Verbandsgebiet sowie die Durchführung der ihm vom Süddeutschen Leichtathletik-Verband (SLV) und DLV übertragenen Veranstaltungen in Verbindung mit den örtlichen Ausrichtern,
 3. **die wettkampfsportbezogenen Interessen der aktiven Sportler einzubeziehen, sowie die Förderung der leistungsorientierten Talente,**
 4. **die Förderung des Freizeit- und Gesundheitssports, sowie die Unterstützung von Angeboten des nichtolympischen Wettkampfsports,**
 5. die Führung von Bestenlisten und Landesrekorden,
 6. die Durchführung und Weiterentwicklung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Lehrwesen, Wettkampfwesen, der Vereins- und Jugendarbeit,
 7. die Vertretung der Interessen der Leichtathletik im DLV, **SLV**, im Landessportbund Hessen (lsb h), **sonstigen sportlichen und staatlichen Gremien und der Politik,**
 8. die Überwachung **und Legitimierung des leichtathletischen Sportbetriebs, insbesondere der** Einhaltung der leichtathletischen Regularien im Gebiet des HLV,
 9. **die Verhängung von Maßnahmen gegen einzelne Mitglieder und die Entscheidung in Streitfällen zwischen Untergliederungen des Verbandes gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV (RVO-DLV),**
 10. **die Durchführung und Förderung von Jugendarbeit,**
 11. den Bau und die Unterhaltung von Gebäuden und Einrichtungen zur Durchführung von leichtathletischen Maßnahmen.

Konkretisierung der Aufgaben des Verbandes

- (3) Der HLV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Für den Verband ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des zuständigen Verbandsorgans. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verbandes. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung



tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) und nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamtszuschale).

(7) Alle Mittel, die er erwirbt, werden restlos zur Pflege und Förderung der Leichtathletik verwendet.

(8) Der HLV erkennt den Anti-Doping-Code des DLV an und setzt sich aktiv für den Anti-Doping-Kampf ein.

§ 3 Jugendarbeit

Der Verband unterstützt die Hessische Leichtathletik-Jugend (HLV-Jugend) und die ihr angeschlossenen Vereine bei der ihnen obliegenden **Jugendarbeit im sportlichen sowie kinder- und jugendpflegerischen Bereich** im Rahmen der Jugendordnung des HLV und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Aufgaben des DLV der §§ 1 und 3 Jugendordnung des DLV nach Kräften.

Sprachliche Modernisierung und Konkretisierung der Aufgaben im Bereich Jugendarbeit

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied ist jeder Verein, der dem Isb h angehört und diesem Leichtathleten gemeldet hat. Die Meldung gilt als Beitrittserklärung. Mitgliedsbeiträge können erhoben werden.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Auflösung des Vereins,
- durch Einstellung der Meldung von Leichtathleten an den Isb h,
- durch Austritt des Vereins,
- durch Ausschluss des Vereins wegen verbandsschädigenden Verhaltens. **Den Ausschluss des Vereins regelt die RVO-DLV.**

(3) Die Vereine regeln ihre Angelegenheiten selbstständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung, zu deren Anerkennung sie sich mit der Beitrittserklärung verpflichten.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandstag (§ 6),
2. der Verbandsrat (§ 7),
3. das Präsidium (§ 8),
4. die Fachausschüsse (§ 9),
- 5. die Good Governance-Kommission (§ 11),**
6. der Rechtsausschuss (§ 12).

§ 6 Verbandstag



- (1) Der Verbandstag beschließt die Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für die gesamte Arbeit des Verbandes.
- (2) Der Verbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Fachwarte,
 - Entlastung des Präsidiums,
 - Verabschiedung des Haushaltsplans,
 - Genehmigung eines Nachtragshaushalts,
 - Entscheidung über die Auflösung oder die Minderung der zweckgebundenen Rücklagen,
 - Verabschiedung von Satzungs- und Ordnungsänderungen,
 - Inkraftsetzung der Jugendordnung,
 - **Festlegung von Mitgliedsbeiträgen,**
 - Wahl der ehrenamtlichen Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend mit einfacher Mehrheit ohne die Stimmen des Präsidiums,
 - Bestätigung der Vizepräsidenten Jugend,
 - **Wahl der Fachwarte mit Ausnahme der Fachwarte Aktivitäten Kinder und Jugendliche, Junges Engagement, Kinderleichtathletik und Schulsport,**
 - Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses,
 - Wahl der **vier** Schlichter,
 - Wahl der Kassenprüfer und Stellvertreter,
 - Wahl der Delegierten für den Sportbundtag des Lsb h,
 - Wahl der Ehrenmitglieder,
 - Beschließen über die Verleihung des HLV-Ehrenringes,
 - Einsetzen der Fachausschüsse,
 - Beschließen über die Gründung und/oder Beteiligung an einer GmbH zum Zwecke der Förderung der hessischen Leichtathletik,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
 - Wahl des Ortes des nächsten Verbandstages.

Klare Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der HLV-Jugend und dem Verbandstag/-rat bezüglich der Wahl der Fachwarte. Ermöglichung der Einführung von Mitgliedsbeiträgen.

- (3) Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre grundsätzlich im vierten Quartal des Jahres statt. Vorausgehen sollen die Kreistage, die alljährlich stattfinden, und grundsätzlich am Vortag des Verbandstages die Sitzung des Verbandsrates.
- (4) Das Präsidium kann einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn das Interesse des HLV dies erfordert. Es muss ihn einberufen, wenn 10% der Vereine dies mit schriftlich begründetem Antrag verlangen.



- (5) Zum ordentlichen Verbandstag muss das Präsidium wenigstens fünf Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes und der vorläufigen Tagesordnung **in Textform** einladen. Die endgültige Tagesordnung muss wenigstens 14 Tage vor der Sitzung versandt werden. Zum außerordentlichen Verbandstag muss wenigstens acht Tage vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes und der Tagesordnung **in Textform** eingeladen **werden**. **Veröffentlichungen** in den Bekanntmachungsorganen des HLV und/oder des lsb h sowie auf der Verbandshomepage gelten ebenfalls **als Einladungen**.

Vereinfachung und Digitalisierung der Abläufe durch die Nutzung der Textform statt der Schriftform für Einladungen und Anträge in den verschiedenen Gremien.

- (6) Beim Verbandstag sind stimmberechtigt:
1. die bei den Kreistagen gewählten Delegierten,
 2. die Mitglieder des Präsidiums,
 3. die Fachwarte,
 4. die Sprecher der Region,
 5. die Ehrenmitglieder.
- (7) Einzelheiten zur Wahl der Delegierten regelt die Verwaltungsordnung des HLV (VWO).
- (8) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig.
- (9) Anträge zum ordentlichen Verbandstag müssen spätestens vier Wochen vorher, Anträge zum außerordentlichen Verbandstag spätestens drei Tage vorher mit Begründung beim Präsidium in **Textform** eingereicht werden. Antragsberechtigt sind Vereine, Kreise und Organe des Verbandes. Alle zum ordentlichen Verbandstag form- und fristgerecht eingereichten Anträge sind den Delegierten, dem Präsidium, dem Verbandsrat sowie den Ehrenmitgliedern vor dem Verbandstag zur Kenntnis zu geben.
- (10) **Anträge**, die nicht form- und fristgerecht eingereicht sind, oder solche zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge. Diese können nur zu allgemeinen Fragen des Verbandes gestellt werden. Eine Beratung von Dringlichkeitsanträgen setzt voraus, dass dies der Verbandstag mit **Zweidrittelmehrheit** beschließt. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Verbandes sind unzulässig.
- (11) Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen müssen mit zwei Dritteln, die Auflösung des HLV mit drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Beschlüsse sind in den Bekanntmachungsorganen des HLV zu veröffentlichen.
- (12) **Die Vizepräsidenten (VP) Jugend werden** vom HLV-Jugendtag gewählt und vom Verbandstag bestätigt. Bestätigt der Verbandstag **beide** VP Jugend nicht, so ist vom



Präsidium umgehend ein außerordentlicher HLV-Jugendtag mit dem einzigen Tagesordnungspunkt "Wahl **der** Vizepräsidenten Jugend" einzuberufen. **Die** dann **gewählten** VP Jugend **sind** bis zum nächsten Verbandstag nicht mehr zu bestätigen. **Der/die VP Jugend bleibt/bleiben im Amt bis mindestens ein neuer VP Jugend gewählt ist.** Wiederwahl ist zulässig.

Einführung von einer paritätischen Doppelspitze in der Jugend auf deren Wunsch. Die Jugend bleibt weiterhin mit einer Stimme im Präsidium vertreten.

- (13) Für ein Ehrenamt wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines dem HLV angeschlossenen Vereins, sofern es nicht eine hauptamtliche Lehr- oder Verwaltungstätigkeit im HLV ausübt.

§ 7 Verbandsrat

- (1) Der Verbandsrat übt die Rechte des Verbandstages zwischen den Verbandstagen aus, **mit Ausnahme von: Satzungsänderungen, der Auflösung des Verbandes, Wahlen, sofern nicht unter § 7 Abs. 2 für den Verbandsrat freigegeben, und gemäß Ehrungsordnung durch den Verbandstag zu vergebende Ehrungen.**

Konkretisierung der dem Verbandstag vorbehaltenen Aufgaben.

- (2) Der Verbandsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Fachwarte,
 - Verabschiedung des Haushaltsplans,
 - Genehmigung eines Nachtragshaushalts,
 - Entscheidung über die Auflösung oder die Minderung der zweckgebundenen Rücklagen,
 - Festlegen des Verteilerschlüssels der HLV-Zuweisungen an die Kreise,
 - Entscheidung über die Verteilung der durch den VP Finanzen eingezogenen Mittel,
 - Einsetzen weiterer Fachausschüsse nebst der Bestimmung ihrer Aufgabengebiete,
 - An- und Verkauf sowie Beleihungen von Immobilien,
 - Beratung von Satzungs- und Strukturfragen,
 - Beschlussfassungen zu den satzungsergänzenden Nebenordnungen des HLV,
 - Beseitigen von Unstimmigkeiten im Wortlaut der Satzung und den satzungsergänzenden Nebenordnungen sowie Vornahme von Änderungen, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden.

In Jahren ohne Verbandstag:



- Wahl eines Präsidentennachfolgers gem. § 8, Abs. 5, Satz 3,
 - Wahl eines Präsidiumsmitgliedes gem. § 8, Abs. 5, Satz 1,
 - beim Ausscheiden eines nach § 6, Abs. 2 gewählten Fachwartes während dessen Amtszeit Wahl eines anderen Mitgliedes des HLV auf Vorschlag des Präsidiums bis zum nächsten Verbandstag. Das gilt nicht für die in § 5, Abs. 1, b) bis d) Jugendordnung aufgeführten Fachwarte.
 - Bestätigen des VP Jugend, wenn dieser nicht im Jahr des VT gewählt wurde,
 - **Entgegennahme des Jahresabschlusses und Entlastung des Präsidiums,**
 - Beschließen über die Gründung und/oder Beteiligung an einer GmbH zum Zwecke der Förderung der hessischen Leichtathletik.
- (3) Der Verbandsrat tagt zweimal jährlich, möglichst einmal im zweiten und einmal im vierten Quartal des Jahres. In den Jahren mit Verbandstag sollte er grundsätzlich am Vorabend des Verbandstages tagen.
- (4) Der Verbandsrat besteht aus
- dem Präsidium,
 - den Fachwarten gem. VWO sowie
 - den 4 Sprechern der Regionen
 - **den 4 stellvertretenden Sprechern der Regionen und**
 - **den 4 Regionalwettkampfkordinatoren.**

Aufnahme der Regionalwettkampfkordinatoren in den Verbandsrat auf Wunsch der Regionen/Kreise. Begriffliche Anpassung der Kreisvertreter der Regionen.

§ 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
1. dem Präsidenten,
 2. dem Vizepräsidenten Finanzen,
 3. **dem Vizepräsidenten Sporttechnik,**
 4. den Vizepräsidenten Jugend,
 5. dem Vizepräsidenten Kreise,
 6. **dem Vizepräsidenten Good Governance,**
 7. den Geschäftsführer Verbandsmanagement (HA),
 8. dem Geschäftsführer Sport (HA),
 9. den Ehrenpräsidiumsmitgliedern.

Ergänzung des Präsidiums um einen Vizepräsidenten Good Governance sowie Anpassung der Zuständigkeiten im Sport mit Namensänderung des Vizepräsidenten Sportentwicklung. Siehe hierzu die Aufgabenbeschreibungen in der VWO.



- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Finanzen sowie der Geschäftsführer Verbandsmanagement. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verband gemeinsam.
- (3) Im Innenverhältnis gilt, dass eine Vertretung ohne den Präsidenten nur bei dessen Verhinderung zulässig ist.
- (4) Zum Stellvertreter des Präsidenten wählt das Präsidium einen Vizepräsidenten aus seinen Reihen, der den Präsidenten bei den Aufgaben gemäß § 5, A, 1. bis 3. Anstrich VWO im Falle seiner Verhinderung vertritt.
- (5) Scheidet ein vom Verbandstag gewähltes Präsidiumsmitglied während der Amtszeit aus, so wählt der Verbandsrat auf Vorschlag des Präsidiums ein anderes Mitglied des HLV zur Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds bis zum Ende der Legislaturperiode. Scheidet der Präsident aus, wählt das Präsidium mit **Zweidrittelmehrheit** aus den Reihen der Vizepräsidenten für die Dauer von maximal einem Jahr einen kommissarischen Präsidenten. Innerhalb dieses Zeitraums wird ein Präsident auf Vorschlag des Präsidiums durch den Verbandsrat bis zum Ende der Legislaturperiode gewählt.
- (6) Scheidet während der Amtszeit ein nach § 6, Abs. 2 gewählter Fachwart aus, ist das Präsidium ermächtigt, ein anderes Mitglied des HLV bis zur Wahl eines neuen Fachwartes durch den Verbandsrat mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu beauftragen. Das gilt nicht für die in der Jugendordnung aufgeführten Fachwarte.
- (7) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidiums ergeben sich aus den Ordnungen und einem vom Präsidium zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan.
- (8) Die Mitglieder üben - mit Ausnahme der Geschäftsführer Verbandsmanagement bzw. Sport - ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§ 9 Fachausschüsse

- (1) Für folgende Aufgabenbereiche werden Fachausschüsse eingesetzt:
 - Leistungssport,
 - **Sporttechnik,**
 - **Verbandsentwicklung,**
 - Jugend (**genannt Jugendausschuss**),
 - Kreise.

Anpassung der Zuständigkeiten und Aufgaben in den Fachausschüssen mit Konkretisierung der Namen. Ziel ist die klare Trennung zwischen Wettkampfsport in der Sporttechnik und Sportentwicklung inklusive Freizeitsport in der Verbandsentwicklung. Siehe genauere Aufgaben in der VWO.



- (2) Die Abgrenzung der einzelnen Aufgabengebiete, ihre Festlegung sowie die Besetzung der Fachausschüsse regelt die VWO.
- (3) Bei Bedarf können weitere Fachausschüsse durch den Verbandstag oder den Verbandsrat eingesetzt und deren Aufgabenstellung und Zusammensetzung **festgelegt werden**.
- (4) **Die** Fachausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse des Verbandstages, des Verbandsrates und des Präsidiums zu beachten.
- (5) Das Präsidium bleibt entscheidendes Organ für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und mit finanzieller Auswirkung. Es kann Entscheidungen der Fachausschüsse aufheben oder inhaltlich ändern. Gegebenenfalls kann der Fachausschussvorsitzende den Verbandsrat anrufen.
- (6) Die Leiter der Fachausschüsse sind dem Verbandstag, dem Verbandsrat und dem Präsidium vorlage- und berichtspflichtig.
- (7) Die Fachausschussvorsitzenden sind berechtigt, Mitglieder des Verbandes zur Beratung besonderer Fragen zu den Sitzungen einzuladen.

§ 10 Projektgruppen

- (1) Das Präsidium und die Fachwarte können **eigenständig Projektgruppen einsetzen, die bestimmte Sachthemen beraten und Beschlussvorlagen erarbeiten.**
- (2) Die Projektgruppen nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung unter Leitung eines Fachwartes, Präsidiumsmitglieds oder durch diese eingesetzte Person wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse des Verbandstages, des Verbandsrates und des Präsidiums zu beachten. Das Präsidium bleibt entscheidendes Organ für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und mit finanzieller Auswirkung. Es kann Entscheidungen der Projektgruppen aufheben oder inhaltlich ändern.
- (3) Die Mitarbeit in Projektgruppen steht grundsätzlich allen offen. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Leitung. Die interne Arbeitsweise regeln die Projektgruppen **eigenverantwortlich.**
- (4) Die Leiter der Projektgruppen haben dem Präsidium und den inhaltlich zuständigen Fachausschüssen Bericht zu erstatten.

Wegfall der Eben der Arbeitsgruppen aufgrund von Dopplungen mit den Fachausschüssen. Stattdessen Einrichtung von flexiblen und weniger Formalisierten Projektgruppen.

§ 11 Good Governance-Kommission



- (1) Unter Leitung des Vizepräsidenten Good Governance wird eine Good Governance-Kommission gebildet. Besondere Vorgaben und die einzelnen Aufgabenbereiche der Beiräte ergeben sich aus der VWO.
- (2) Die sieben Beiräte der Good Governance-Kommission werden durch das Präsidium berufen:
 - Beirat Anti-Doping (Anti-Doping-Beauftragter gemäß NADA),
 - Beirat Datenschutz (Datenschutzbeauftragter gemäß DSGVO),
 - Beirat Ethik,
 - Beirat Inklusion,
 - Beirat Interpersonale Gewalt,
 - Beirat Nachhaltigkeit,
 - Beirat Recht.

Für den Beirat Recht gilt:

In Rechts- und Verbandsrechtsverfahren ist der Beirat Recht besonderer Vertreter i. S. d. § 30 BGB und zur Alleinvertretung befugt.

- (3) Die Kommission entscheidet in Angelegenheiten der Ordnung zum Schutz vor interpersonaler Gewalt (SchuO) in einer Besetzung von mindestens drei Personen.

Einrichtung einer Good Governance.-Kommission zur Sicherstellung der Integrität des Verbandes. Die bisherigen Beauftragten des Präsidiums gehen als unabhängige Beiräte in der neuen Kommission auf. Ergänzt wird der Bereich Nachhaltigkeit.

§ 12 Digitale / hybride Zusammenkünfte und Beschlussfassungen

- (1) Neben den Präsenzveranstaltungen der Gremien sind auch deren digitale bzw. hybride Durchführung möglich. Digitale Veranstaltungen **finden in** einem **nur** für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt.
Die Mitglieder müssen sich dazu über gesonderte Zugangsdaten anmelden. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für die betreffende Versammlung oder Sitzung gültig. Die betroffenen Mitglieder erhalten die Zugangsdaten spätestens drei Tage vor der Versammlung oder Sitzung **in Textform**.
- (2) Es muss sichergestellt sein, dass die teilnehmenden Gremienmitglieder ihre satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden.



Vereinfachung und Konkretisierung der Rahmenbedingungen von digitalen Zusammenkünften.

§ 13 Rechtsausschuss

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss des HLV nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV (RVO-DLV) ausgeübt. **Ausnahmen bilden die Bereiche interpersonaler Gewalt (§ 15) und der Lizenzentzug (§ 16), für die eigene Verfahrensweisen festgelegt sind.**
- (2) Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und **sechs** Beisitzern, die verschiedenen Regionen angehören müssen. **Er wählt aus seinen Reihen einen Stellvertreter des Vorsitzenden.**
- (3) **Er entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.**

Anpassung des Rechtsausschusses an die Vorgaben der RVO-DLV für LV-Rechtsausschüsse. Ergänzung von abweichenden Zuständigkeiten durch die Einführung einer Schutzordnung im Bereich interpersonale Gewalt sowie Schaffung von Klarheit im Bereich Lizenzentzug, der bisher in verschiedenen Ordnungen unterschiedlichen Gremien zugeordnet war.

- (4) Der Rechtsausschuss ist unabhängig. Er kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:
 1. Ermahnung,
 2. Auflage,
 3. Geldbuße,
 4. befristete oder dauernde Wettkampfsperre, befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes, befristete oder dauernde Sperre eines Vereins oder einer **Leichtathletik-Gemeinschaft** für den Wettkampfbetrieb,
 5. Ausschluss.
- (5) Die Entscheidungen des Rechtsausschusses des DLV sind bindend für den HLV, seine Organe und seine Mitglieder.
- (6) Dem Rechtsausschussverfahren ist zwingend ein Schlichtungsverfahren vorgeschaltet, dessen Einzelheiten die Schlichtungsordnung des HLV (SchLO) regelt. Das Schlichtungsverfahren wird durch die vom Verbandstag gewählten Schlichter durchgeführt.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Gewählt werden zwei Kassenprüfer sowie ein erster und ein zweiter Stellvertreter, die nicht dem Präsidium oder Verbandsrat angehören dürfen. Mindestens einer der Kassenprüfer sollte sachkundig sein. Die Stellvertreter werden in der gewählten



Reihenfolge tätig, wenn ein Kassenprüfer verhindert ist oder im Laufe der Wahlperiode ausscheidet. Die Kassenprüfer dürfen nicht länger als zwei Wahlperioden hintereinander tätig sein. Bei jedem Verbandstag muss mindestens einer der Kassenprüfer ausscheiden.

- (2) Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassen- und die Wirtschaftsführung des HLV laufend zu überwachen, die Kassenlage und den Jahresabschlussbericht zu prüfen und darüber dem Verbandstag zu berichten. In Jahren ohne Verbandstag erstatten die Kassenprüfer in der Verbandsratssitzung Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Präsidiums.

§ 15 Bestimmungen zum Schutz vor interpersonaler Gewalt

- (1) Der HLV regelt den Umgang mit interpersonaler Gewalt in allen Erscheinungsformen des Missbrauchs in physischer, psychischer und sexualisierter Gestalt sowie durch Vernachlässigung und deren Vermeidung in der SchuO.
- (2) Dem HLV-Safe Athletics Team Beratung und Schutz (Team Beratung und Schutz) obliegt die Prüfung zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte und die Durchführung des Untersuchungsverfahrens einschließlich des Untersuchungsberichts. Die näheren Einzelheiten des Untersuchungsverfahrens ergeben sich aus der SchuO.
- (3) Das Team Beratung und Schutz wird vom Präsidium des HLV jeweils bis zum nächsten Verbandstag bestellt. Nähere Einzelheiten regelt die VWO.
- (4) Die Durchführung von Disziplinarverfahren, welche durch das Team Beratung und Schutz eingeleitet werden, wenn diesem zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die SchuO vorliegen, obliegt der Good Governance-Kommission des HLV (siehe §11). Das Disziplinarverfahren dient der abschließenden Beurteilung des Vorgangs durch den HLV. Die näheren Einzelheiten des Disziplinarverfahrens ergeben sich aus der SchuO.
- (5) Der Zuständigkeit des Team Beratung und Schutz und der Good Governance-Kommission unterliegen:
 1. die Gremienmitglieder des HLV und der HLV-Jugend;
 2. alle Personen, die eine Lizenz in Trägerschaft des HLV innehaben und/oder eine Funktion im und für den HLV bekleiden;
 3. die hauptberuflichen Mitarbeiter des HLV sowie medizinisches Personal und Betreuer, welche im Rahmen von Maßnahmen eingesetzt werden;
 4. alle weiteren Personen, die sich der SchuO unterworfen haben.
- (6) Der Good Governance-Kommission obliegt die Festlegung des Ehrenkodexes sowie der Verhaltensregeln gemäß der SchuO.
- (7) Ein schuldhafter Verstoß gegen die SchuO kann mit einer Verwarnung, einer Geldstrafe von bis zu 20.000 EUR, einem Betretungsverbot auf Zeit oder Dauer, einem Betätigungsverbot im Geltungsbereich des HLV auf Zeit oder Dauer, einer



vorübergehenden oder dauerhaften Sperre/Suspendierung oder einem Ausschluss aus dem HLV sowie einem Entzug der Trainer-, Kampfrichterlizenz, Vorstufenqualifikation bzw. Startberechtigung auf Zeit oder auf Dauer sanktioniert werden. Sanktionen können mit Auflagen versehen oder auf Bewährung ausgesetzt werden und ergeben sich aus der SchuO.

- (8) Liegen nach einer summarischen Prüfung hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, können die in §15, Abs. 7 genannten Sanktionen als Sofortmaßnahmen ausgesprochen werden. Näheres regelt die SchuO.
- (9) Gegen Entscheidungen der Good Governance-Kommission kann Berufung eingelegt werden und ein Rechtsausschussverfahren eingeleitet werden. Näheres regeln die SchuO und die RVO-DLV.
- (10) Der HLV kann sich zur Erfüllung der in der SchuO genannten Aufgaben der Unterstützung externer Experten und Dienstleister bedienen, bzw. externe Expertenkommissionen einsetzen. In beiden Fällen erfolgt eine entsprechende Beauftragung durch das Präsidium auf Vorschlag der Good Governance-Kommission.
- (11) Der HLV ist berechtigt, die Befugnis zur Untersuchung und Sanktionierung von Verstößen gegen die SchuO, einschließlich der Befugnis zur Verhängung von Sofortmaßnahmen nach §5 SchuO, auf Dritte mit entsprechender Expertise und Unabhängigkeit gegenüber dem HLV zu übertragen. Zuständig für die Entscheidung der Übertragung ist das Präsidium. Die Kompetenzübertragung wird mit Inkrafttreten einer entsprechenden Vereinbarung wirksam.

Einführung einer Schutzordnung und klaren Vorgehensweise bei Fällen interpersonaler Gewalt. Herstellung von Rechtssicherheit und Sicherung von Befugnissen der Sanktionierung durch den Verband in seinem Zuständigkeitsbereich. Schaffung von Klarheit für alle Beteiligten durch Nennung klarer Zuständigkeiten, zu sanktionierendem Verhalten, möglichen Ordnungsmaßnahmen und dem Verfahren. Weitere Regelungen sind der Schutzordnung zu entnehmen.

§ 16 Lizenzentzug

- (1) Einer Person, die eine vom HLV ausgestellte Lizenz (u. a. Trainer-, Kampfrichterlizenzen und Vorstufenqualifikationen) innehat, kann die Gültigkeit der Lizenz/Qualifikation befristet oder dauerhaft entzogen oder deren Ausstellung und Verlängerung verwehrt werden, wenn sie schwerwiegend gegen die Satzung, die HLV-Ausbildungsrichtlinien, sowie die Grundsätze der SchuO inkl. des Ehrenkodexes und der Verhaltensregeln des HLV verstoßen hat.
- (2) Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat bzw. einen Verstoß i. S. d. § 16, Abs. 1 begangen hat, können vorläufige Maßnahmen bis zur Dauer von sechs



Monaten getroffen werden. Besteht der Verdacht fort, kann die Maßnahme durch besonderen Beschluss verlängert werden.

- (3) Zuständig für den Lizenzentzug bzw. die vorläufige Maßnahme ist das Präsidium, soweit nicht wegen der in der SchuO geregelten Tatbestände die Good Governance-Kommission zuständig ist und im Sinne von §15 handelt.
- (4) Gegen Lizenzentzugsentscheidungen des Präsidiums kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, Berufung beim Rechtsausschuss eingelegt werden und ein Rechtsausschussverfahren eingeleitet werden.

Konkretisierung des Vorgehens und der Zuständigkeit bei Lizenzentzügen, die bisher lediglich in Ordnungen und breit gefasst genannt waren.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Wahrnehmung und Erfüllung seines Verbandszweckes und seiner Aufgaben, beispielsweise Mitgliederverwaltung, erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt der HLV personenbezogene Daten (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) seiner Mitglieder (einschließlich Funktionsträgern, Ehrenamtsträgern, Angestellten, Athleten etc.) sowie deren Mitglieder sowie die Daten seiner angeschlossenen Organisationen, Gremien und Einzelpersonen unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV).

Die personenbezogenen Daten betreffen:

Name, Vorname und Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geburtstag, Lizenzen und Funktion im Verein, Bankverbindung, falls angegeben.

- (2) Die zentrale Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten können auch über das Internet erfolgen.
- (3) Sofern der HLV verpflichtet ist, weiteren Sportorganisationen (z. B. DLV, Isb h) personenbezogene Daten zu übermitteln, erfolgt diese Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang. Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie den satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der HLV personenbezogene Daten und evtl. Fotos auf Internetseiten und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Athleten, Präsidiumsmitglieder und sonstige Funktionsträger sowie Delegierte. Die Veröffentlichung/Übermittlung beschränkt sich hierbei auf den Namen, die Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z. B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang bzw. die Verbandstätigkeit.



Auch der DLV berichtet auf seiner Internetseite oder in Pressemitteilungen über Ehrungen und Geburtstage seiner Athleten und Funktionsträger. Hierbei werden Fotos von diesen Personen auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermittelt.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann die Person jederzeit gegenüber dem **HLV-Präsidium** der Veröffentlichung / Übermittlung seiner personenbezogenen Daten sowie Fotos widersprechen.

- (4) Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften der **Datenschutz-Grundverordnung** (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes über die Nutzung von Telediensten (TDG) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben hinausgehende Datenverwendung ist dem HLV nur erlaubt, sofern er hierzu aus gesetzlichen Gründen verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sofern die Mitglieder des HLV und die dem HLV angeschlossenen Organisationen die zentral vorgehaltenen Daten für ihre satzungsmäßigen Zwecke nutzen, geht die Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen Daten und die Nichtweitergabe der personenbezogenen Daten außerhalb des satzungsmäßigen Zwecks mit Erteilung des Nutzungsrechtes und der Zugriffsberechtigung vom HLV auf das Mitglied bzw. die dem HLV angeschlossenen Organisationen bzw. das Gremium über.

- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Nutzung der personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des BDSG das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung (Artikel 15 DSGVO, § 57, I BDSG) sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten (Artikel 16-18 DSGVO, § 58 BDSG).
- (7) Aufgrund des technischen Fortschritts und des ständigen Wandels, der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen, kann das Präsidium Ausführungsregelungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen.
- (8) Der HLV hat einen Datenschutzbeauftragten. Dieser wird gemäß §11, Abs. 2 vom Präsidium bestellt.

§ 18 Auflösung des Verbandes



- (1) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag kann die Auflösung des HLV beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben war.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Leichtathletik-Förderverein Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Leichtathletik zu verwenden hat.

§ 19 Unterorganisationen

Der HLV gliedert sich in Kreise **und Regionen**. Einzelheiten regelt die VWO.

§ 20 Bestandteile der Satzung

- (1) Bestandteile der Satzung des HLV sind gemäß § 19 Satzung des DLV:
 1. **Satzung des DLV,**
 2. **Ethik-Code des DLV,**
 3. **Rechts- und Verfahrensordnung des DLV (RVO-DLV),**
 4. **Anti-Doping-Code des DLV (ADC-DLV),**
 5. **Jugendordnung des DLV (JGO-DLV).**
- (2) Satzungsergänzende Nebenordnungen sind:
 - **Verwaltungsordnung (VWO),**
 - **Geschäftsordnung des DLV,**
 - **Geschäftsverteilungsplan Präsidium (Erlass, Änderung und Aufhebung durch das Präsidium),**
 - **Finanzordnung (FinO),**
 - **Gebührenordnung (GebO),**
 - **Reisekostenordnung (RKO),**
 - **Ordnung zum Schutz vor interpersonaler Gewalt (SchuO),**
 - **Jugendordnung (JO),**
 - **Kampfrichterordnung des DLV (KRO - DLV),**
 - **Internationale Wettkampfbregeln (IWR),**
 - **Deutsche-Leichtathletik-Ordnung des DLV (DLO),**
 - **Lehrordnung des DLV (LEO - DLV),**
 - **HLV-Ausbildungsrichtlinien (Erlass, Änderung und Aufhebung durch das Präsidium),**
 - **Ehrungsordnung (EhrO),**
 - **Schlichtungsordnung (SchIO),**
 - **Gleichstellungsordnung des DLV.**
- (3) Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von satzungsergänzenden Nebenordnungen ist, wenn nicht anders bestimmt, der Verbandstag bzw. der Verbandsrat mit einfacher Mehrheit zuständig (siehe § 6 bis § 7). Änderungen der



Jugendordnung werden vom HLV-Jugendtag beschlossen und durch den Verbandstag bzw. den Verbandsrat in Kraft gesetzt, wobei hierfür die einfache Mehrheit gilt.

Anpassung der Namen identisch mit den durch den DLV genutzten. Neuaufnahme der HLV-Ausbildungsrichtlinien in den Rang einer Nebenordnung. Konkretisierung der Zuständigkeit für Erlass, Änderung und Aufhebung.

§ 21 Form der Beschlüsse

- (1) Die vom Verbandstag, vom Verbandsrat, vom Präsidium und von den Fachausschüssen gefassten Beschlüsse sind **in Textform zu protokollieren** und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (2) Die über den Verlauf des Verbandstages und die Sitzungen des Verbandsrates gefertigten **Protokolle** gelten als angenommen, wenn von den **Tagungs-/Sitzungsteilnehmern** nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch **in Textform** bei der HLV-Geschäftsstelle erhoben wird.
- (3) **Entscheidungen im Umlaufverfahren sind im Präsidium und den Fachausschüssen in Textform zulässig, wenn kein Mitglied des beschließenden Gremiums diesem Verfahren widerspricht. Bei Beschlüssen im Umlaufverfahren gilt die einfache Mehrheit.**

Aufnahme des Umlaufverfahrens zur Vereinfachung von zeitkritischen Abstimmungen in Präsidium und den Fachausschüssen. Digitalisierung und Vereinfachung durch Nutzung der Textform.

§ 22 Schlussvorschrift

Die Satzung wurde zuletzt beim Verbandstag **in Stadtallendorf am 14.11.2026** geändert.
Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.